

Betr.: Naturdenkmal.I. B e s c h e i d . (geg. Rücksch. zust.)

An

Herrn Leopold Stücker
inMiesenbach Nr. 27
"Felix-Haus".

Gem. den §§ 3, 12, Abs.(1), 13, Abs.(1), 15 und 16, Abs.(1), des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935, (GBl.f.d.L.O. 245/39), sowie auf Grund der §§ 7, Abs. (1-4), und 9 der Durchführungsverordnung zum Naturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935, (GBl.f.d.L.O. 245/39) wird verfügt:

Die auf Parzelle Nr. 1227 der nat. Gemeinde Miesenbach stehende Stechpalme (Hülse), Ilex aquifolium (Schrädlaub), welche far anner Eigentum steht, wird hiemit zum Naturdenkmal erklärt und in das Naturdenkmalbuch eingetragen.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung dieses Naturdenkmales ist - mit Ausnahme der Berechtigung, zur österlichen Zeit zu eigenem Gebrauche und für religiöse Zwecke einige Blattruten, jedoch ohne besondere Beschädigung des Baumes, abzuschneiden - verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Massnahmen, die geeignet sind, es oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. das Anbringen von Aufschriften, Abladen von Schutt und dergleichen. Als Veränderung des Naturdenkmales gilt auch das Ausüsten, das nicht in die österliche Zeit fallende Abbrechen (Abschneiden) von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Massnahmen zur Pflege des Naturdenkmales handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an den Naturdenkmälen der Bezirkshauptmannschaft Nr. Neustadt zu melden.

Das Nichteinhalten der Bestimmungen wird nach den §§ 21 und 22

des österr. Gesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

Begründung.

Die Erklärung obgenannten Baumes zum Naturdenkmal erfolgt, um einen in seiner Eigenart selten vorkommenden Baum der Nachwelt zu erhalten.

Rechtsmittelbelehrung.

Gegen diesen Bescheid steht die binnen zwei Wochen, von Tage der Zustellung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Mr. Neustadt schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung offen.

II. (unter Abschr. v. I.)

Ergeht an:

- 1.) das Amt der n.ö. Landesregierung zum dS. Erlasse I. A. III/2-312n-1949 v. 26. Juli 1949 unter Anschluss des überprüften und ergänzten Naturdenkmalblattes, mit der Bitte um Kenntnisnahme
- 2.) den Herrn Bürgermeister in Miesenbach zur Kenntnisnahme,
nach Rechtskraft!
- 3.) das Bezirksgericht Mr. Neustadt zur Kenntnisnahme mit den gleichzeitigen Ersuche, die Anmerkung des im Bescheid angeführten Baumes als Naturdenkmal im Grundbuche Miesenbach vorzunehmen.

Mr. Neustadt, 30. Nov. 1949.

Gen. Dyck

Empfänger	Miesen
Vers.	2. Okt. 1949
Abgegeben	2. Okt. 1949